

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder

Nro. 8.

Marienwerder, den 23. Februar

1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7583. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt, vom 17. September 1869;

Nr. 7584. den Allerhöchsten Erlass vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Station 2,07 der Burg Mückerner-Chaussée bis nach Hohenzinz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg;

Nr. 7585. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises in Höhe von 58,000 Thalern III. Emission, vom 9. Januar 1870;

Nr. 7586. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flussversicherung-Aktiengesellschaft“ zu Stettin beschlossenen Anbahnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Übernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes, vom 2. Februar 1870;

Nr. 7587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau“ zu Dortmund, vom 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Nachstehendes Regulativ wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 veröffentlicht.

Marienwerder, den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ,

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345. Nr. 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenit (Kauschgelb, Auripigment), rothes Arsenit (Realgar), Scherbenkobalt

(Fliegenstein) pp., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereisen, die Deckel der Kisten mit Leisen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und innen mit Leinwand oder ähnlichen dichten Gewäben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlicher Buchstaben mit schwarzer Lackfarbe das Wort „Arsenit (Gift)“ angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze pp.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereisen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße pp. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind, in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen anzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Drogen pp., eingegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1. und 3. genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Weichhaupt.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

2) Der Herr Minister der geistlichen pp. Medizinal-Angelegenheiten hat uns ermächtigt, bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernteren Gegenden des Auslandes (§§. 1.—3. der Bundes-Präsidential-Instruktion vom 26. Mai v. J.) das Eintreiben von Schweinen auf Landwegen ohne weitere Maßnahmen zu gestatten.

Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß in den

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Februar 1870.

Kreisen Strassburg und Thorn Schweine die Russisch-Polnische Grenze fortan ohne weiteres Hinderniß passieren dürfen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Parochie Göllub.

Die Parochianen werden in vier verschiedene Klassen getheilt:

Zu der ersten Klasse gehören: Gutsbesitzer, die mindestens fünf Hufen kulmisch besitzen, Aerzte, Apotheker, Maurer- und Zimmermeister, Kaufleute, Beamte, die mindestens 500 Thaler Einkommen haben,

Pächter größerer Güter von mindestens zehn kulmischen Hufen.

Zu der zweiten Klasse gehören: Lehmannsgutsbesitzer, Freischulzen, bäuerliche Einassen, die nicht unter einer Hufe kulm. besitzen, Ober-Inspektoren, Großbürger und Handwerksmeister, die mit Gefellen arbeiten, Förster, welche Dienstland haben, Beamte, deren Einkommen weniger als 500 Thlr. beträgt.

Zu der dritten Klasse gehören: Besitzer kleinerer Bauerngrundstücke, Rätbner, Chauffeegeleberheber, Chauffeeaufseher, Wirthschafter, Handwerker, die nicht mit Gefellen arbeiten, Beamte, mit weniger als 200 Thaler Einkommen.

Zu der vierten Klasse gehören: Einwohner, Insleute, Dienstboten.

No.	Es ist zu entrichten für		Klasse IV.			Klasse III.			Klasse II.			Klasse I.			Bemerkungen.
	an		rtl.			fl.			rtl.			fl.			
			rtl.	fl.	pf.	rtl.	fl.	pf.	rtl.	fl.	pf.	rtl.	fl.	pf.	
1	eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	18			27			1	10		2			Bei Haustauschen das Doppelte. Bei Haustrauungen das Doppelte an den Pfarrer, Organisten und Küster.
		den Küster	2			3				5			7	6	
2	dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	20			25			1			1	15		
3	eine Trauung mit Orgelspiel	den Pfarrer	1			1	10		2			3			
		den Organisten	10			12				15			20		
		den Küster	4			6			10				15		
		den Balgentreter	2			2	6		3				5		
	zwei bei der Trauung brennende Altarkerzen wenn mehr als 2 verlangt werden, für jede	die Kirchenkasse	5			5				5			5		
	das Anzünden derselben	die Kirchenkasse	1	3		1	3		1	3		1	3		
4	ein Begräbniß auf dem Lande, für den Grabzettel	den Pfarrer	7	6		10			12	6		15			
	das Einschreiben in das Kirchenbuch	den Pfarrer	2	6		2	6		2	6		5			
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe	den Pfarrer	15			15			20		1				
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe ohne Gesang	den Organisten	6			6			7	6		10			
	Desgleichen mit Gesang am Grabe	den Organisten	12			12			15			20			
	Begleitung mit Gesang vom Sterbehause in der Stadt bis zum Grabe	den Organisten	10			12	6		15			20			
	eine Rede am Grabe incl. Begleitung	den Pfarrer	1			1	15		2			3			
	Begleitung zum Grabe und Gebet (ohne Rede)	den Pfarrer	15			22	6	1				1	15		
	eine Leichenpredigt in der Kirche	den Pfarrer	1	10		2		2	20			4			
	Orgelspiel dabei	den Organisten	10			12			15			20			
		den Küster	4			6			10			15			
		den Balgentreter	2			2	6		3			5			
	ein Begräbniß auf dem städtischen Kirchhofe ohne Begleitung des Geistlichen	den Küster	2			2			2			2			

Organist und Küster erhalten außerdem noch die Gebühren für die Begleitung bis zum Grabe.

Nro.	Es ist zu entrichten für		Klasse IV.				Klasse III.				Klasse II.				Klasse I.				Bemerkungen.
	an		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.		
5	Begleitung vom Sterbehause in der Stadt bis zum Grabe	den Küster	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	10	—					
	einen Confirmanden Einschreibegeld	den Pfarrer	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	15	—					
	Unterricht und Einsegnung	den Küster	—	20	—	1	—	—	1	25	—	—	2	10	—				
6	Communion in der Kirche .	den Küster	—	2	6	—	3	—	—	5	—	—	7	6					
	Kranken-Communion in der Stadt und auf dem Lande	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld.																
7	Ausfertigung eines Tauf-, Todten- oder Copulations-scheines	den Pfarrer	nach freiem Ermessen und Vermögen.																
	eines Proklamations-scheines	den Pfarrer	—	6	—	—	8	—	—	12	6	—	15	—					
8	Dankfagungen und Fürbitten	den Pfarrer	—	15	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—					
		den Pfarrer	—	2	6	—	2	6	—	5	—	—	10	—					

Wenn mehrere Atteste auf einem Bogen ausgestellt werden, so ist für das zweite, dritte u. s. w. jedesmal nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

Anmerkung 1. Bei Hausstauen, Hausstrauungen und Kranken-Communien auf dem Lande wird dem Pfarrer das erforderliche Fuhrwerk frei gestellt.
 Anmerkung 2. Bei der Kirchenvisitation erhält der visitirende Superintendent von jedem Confirmanden 2 Sgr. 6 Pf.
 Königsberg, den 5. Juli 1869.
 Königlich-consistorium.
 Marienwerder, den 7. Dezember 1869.
 Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.
 Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständnis mit dem Königl. Consistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Marienwerder, den 10. Februar 1870.
 Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.
 Das Semester beginnt am 25. April.

- I. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
- II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.
- III. Allgemeine Statistik: Derselbe.
- IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:
- 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Dr. Werner.
- 2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebun-

- gen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.
- 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpeil.
- 4. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe.
- 5. Handelsgewächsbau: Garten-Inspr. Hannemann.
- 6. Wiesenbau: Dr. Werner.
- 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.
- 8. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspektor Hannemann.
- 9. Allgemeine Thierzucht: Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.
- 10. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske.
- 11. Pferdekennniß: Professor Dr. Dammann.
- 12. Bienezucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.
- 13. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspr. Hannemann.
- V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
- 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst.
- 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.
- VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
- 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Kroder.
- 2. Organische Chemie: Derselbe.
- 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe.

4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heintel.
5. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe.
6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe.
7. Analytische Botanik: Derselbe.
8. Botanische Excursionen: Derselbe.
9. Land- u. forstwirthschaftl. Insectenkunde: Dr. Hensel.
10. Experimental-Physik: Dr. Pape.
11. Naturgeschichte der Hautthiere: Dr. Hensel.
12. Mineralogie: Dr. Bruner.
13. Geognostische Excursionen: Derselbe.
14. Zoologische Excursionen: Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus- thiere: Professor Dr. Dammann.
2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Haus- thiere: Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen u. Niveliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane er- hellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die ge- samnte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grund- stücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Nota- tionen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, ver- schiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Be- triebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Ver- suchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Stu- direnden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Wleß- Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vor- träge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. An- gehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schinnis Aufnahme; sie werden von ihren Lehr- herren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar- Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Ausnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbe- triebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforder- lich. Der Curfus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Se- mesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien- Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Ab- gangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelas- sen zu werden, muß der Studirende vier Se- mester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betra- gen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirth- schaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erscheinene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirth- schaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Settegast.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.)